

einem anderen Meister untergebracht werden. Der Ausbildungspflicht hat sich jeder Meister zu unterziehen. Der Reichsarbeitsminister hat mit Recht zum Ausdruck gebracht, daß auch in Kriegszeiten die Heranbildung eines tüchtigen Facharbeiterstammes eine der vornehmsten Aufgaben des Handwerks ist.

b) Ist der einberufene Betriebsführer unverheiratet (verwitwet, geschieden), so muß er sich zur Fortführung des Betriebes einen Stellvertreter bestellen. Es genügt, daß der Stellvertreter die Gehilfenprüfung im Uhrmacherhandwerk gemacht hat. Hat der Einberufene in seinem Betrieb einen Uhrmachergehilfen, so wird er diesem die stellvertretende Leitung seines Geschäftes übertragen. War der Gehilfe bisher im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrages tätig, so wird der Betriebsführer jetzt zweckmäßigerweise einen neuen Vertrag abschließen, der den Tätigkeitsbereich des Gehilfen genau umreißt. Mit geeigneten Ratschlägen wird der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks allen betroffenen Kameraden gern helfen.

Beschäftigt der Betriebsführer in seinem Betrieb keinen Gehilfen und kann er auch in absehbarer Zeit einen Gehilfen nicht erhalten, so wird er sich zweckmäßig mit einem Berufskameraden am Ort in Verbindung setzen, damit dieser einstweilen sein Geschäft mitführt. Die vor längerer Zeit von der Deutschen Arbeitsfront geforderte Urlaubsvertretung wird jetzt zu einer schönen Pflicht des Heimatuhrmachers, einstweilen die Interessen des Uhrmachers an der Front bestens und uneigennützig wahrzunehmen.

Die unter 4 a und b gekennzeichneten Betriebe haben eine wichtige Pflicht; sie müssen der Handwerkskammer unverzüglich anzeigen, wer jetzt für die Betriebsführung verantwortlich ist. Die Ehefrau hat ihre genauen Personalien einzureichen. Der Uhrmachergehilfe, der mit der Stellvertretung betraut wurde, hat gleichfalls seine Personalien mitzuteilen und durch Vorlage des Gesellenprüfungszeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift desselben seine Eignung zu beweisen.

Reichssteuertermine im November 1939

6. November: Abführung der im Oktober 1939 einbehaltenen Lohn- bzw. Wehrsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. Oktober 1939 einbehaltenen Beträge am 20. Oktober 1939 abzuführen ist. Abführung der im Oktober 1939 vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.
10. November: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer bei Monats-, Wochen- und Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 10. November 1939 folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten.
Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung.
Zahlung der Vermögensteuer (Vierteljahresrate).
Zahlung der Bürgersteuer, soweit sie durch Steuerbescheid angefordert ist.
15. November: Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird.
Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital.
Zahlung der Grundsteuer (§§ 22, 23, 33 Abs. 3 GrStG.).
20. November: Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. November 1939 einbehaltenen Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 R.M. beträgt.
24. November: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer bei Wochen- und Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 24. November 1939 folgenden Lohnzahlung einzubehalten.

Wochenschau des



Eingesparte Überstundenzuschläge und Lohnsenkungen müssen an die Finanzkasse abgeführt werden

Durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 ist angeordnet worden, daß für geleistete Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit keine Zuschläge auf den normalen Lohnsatz mehr gezahlt werden dürfen. Des ferneren ist der Reichstreuhänder beauftragt worden, die Löhne und Gehälter den durch den Krieg bedingten Verhältnissen anzupassen.

Die jetzt erlassene Durchführungsverordnung zur Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 bestimmt nun, daß die Unternehmer die bisher eingesparten Zuschläge und sonstigen Lohnbeträge an das Reich abzuführen haben.

Eine Befreiung von dieser Pflicht findet nur dann statt, wenn die Entrichtung des in Frage kommenden Betrages eine Preiserhöhung notwendig machen würde. In solchen Fällen ist von der Preisbehörde eine Ermäßigungs- oder Befreiungsbescheinigung einzuholen.

Abzuführen sind die errechneten Summen an die zuständige Finanzkasse, und zwar zusammen mit der Lohnsteuer. Da die Durchführungsverordnung rückwirkend ab 4. September 1939 in Kraft getreten ist, sind also bei der nächsten Lohnsteuerentrichtung am 5. November 1939 die eingesparten Überstundenzuschläge und Lohnkürzungen für die Monate September - Oktober zu zahlen.

Beispiel: Der in einem Uhrmacherbetriebe beschäftigte Gehilfe hat in den Monaten September und Oktober 45 Überstunden gemacht. Bei einem Stundenlohnsatz von 1,25 R.M. hat er bis zum Kriegsbeginn für Mehrarbeit 20% Aufschlag, also 25 Rpf. die Stunde erhalten. Seit Anfang September bekommt er diesen Zuschlag nicht mehr, sondern nur den Normalsatz von 1,25 R.M.

Demnach hat der Uhrmacher eingespart: 45 Überstunden je 25 Rpf. = 11,25 R.M. Diesen Betrag muß er mit der nächsten Lohnsteuer zusammen an die Finanzkasse abführen.

Steueramnestie

Unter dem 1. und 9. September 1939 hat der Führer Straferlaß angeordnet. Derselbe erstreckt sich bei allen aktiven Wehrmachtangehörigen und den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind, unter anderem auf rechtskräftig erkannte, aber noch nicht vollstreckte Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt und auf anhängige Strafverfahren, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe zu erwarten ist, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt. Für Zivilpersonen werden rechtskräftig erkannte, aber noch nicht vollstreckte Geldstrafen erlassen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, und es sind anhängige Strafverfahren einzustellen, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe zu erwarten ist, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt. Die Gnadenerlasse des Führers erstrecken sich auf fast alle Straftaten, umfassen also auch Vergehen gegen die Steuergesetze.

Zur Klärung der Frage, inwieweit die Amnestien auf die Steuerstrafen anzuwenden sind, hat der Reichsminister der Finanzen in einer Verordnung vom 25. September 1939 (S 1278 - 7900 III b / S 1278 - 14 II) bestimmt, daß bei der Auslegung der Gnadenerlasse nicht kleinlich zu verfahren ist. In den Fällen, in denen bei Steuervergehen im Unterwerfungsverfahren oder durch Strafbescheid eine Geldstrafe festgesetzt, eine Ersatzfreiheitsstrafe jedoch noch nicht ausgesprochen worden ist, soll für je 100 R.M. Geldstrafe ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe angesetzt werden. Das gilt nicht für die Fälle, in denen vor Änderung der Reichsabgabenordnung die Strafe bei Steuervergehen auf das Vielfache des hinterzogenen Betrages oder des Wertes der Gegenstände bemessen werden mußte, was bei den Verbrauchsteuern der Fall war. In diesen Fällen kann ein höherer Umrechnungssatz angewendet werden. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Art, Ausfüh-

Es muß sich jeder darüber im klaren sein, daß Fachzeitschriften, wie alle fachlichen Fortbildungsmittel, auch innerhalb der Kriegswirtschaft genau so notwendig sind, wie in der Friedenswirtschaft. Fast täglich ergehen neue Anordnungen und neue Weisungen für die einzelnen Fachgebiete, die nur in den Fachzeitschriften veröffentlicht werden können. Wer durch Nichtlesen von Fachzeitschriften sich nicht darüber unterrichtet, muß die Folgen selbst tragen. Unkenntnis schützt nicht vor Nachteil!